

RS Vwgh 2006/3/28 2005/03/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Auch Tötlichkeiten ohne Verwendung einer Waffe können auf Grund des dabei zu Tage tretenden Aggressionspotenzials die Annahme einer Gefahrensituation im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG rechtfertigen; jedenfalls stellt aber die Bedrohung von Menschen mit einer Waffe ein missbräuchliches Verhalten dar, welches ein Waffenverbot rechtfertigt (vgl etwa zur Bedrohung einer Person mit dem Erschießen die hg Erkenntnisse vom 19. Februar 2004, ZI 2000/20/0377, und vom 6. September 2005, ZI2005/03/0039).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030251.X01

Im RIS seit

19.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at